

## Gründung eines Vereins

---

Rechtsgrundlagen gemäß BGB:

- Allgemeine Vorschriften: § 21 – 54 BGB
- Eingetragene Vereine: § 55 – 79 BGB

### Gründungsablauf

1. Einladung zur Gründungsversammlung
2. Gründungsversammlung  
(Teilnahme von mindestens 7 Personen)  
→ Ein Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer müssen bestellt werden  
  
→ Erforderlich ist die Einigung der Gründungsmitglieder auf
  - die Gründung des Vereins
  - Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (VR)
  - Verabschiedung einer verbindlichen Satzung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Satzungs- Muster, siehe Anlagen 1, 2)
  - Wahl der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder

*Empfehlung:*

*Beauftragung des Vorstandes, die erforderlichen Schritte zum Erwerb der Rechtsfähigkeit (Eintragung ins Vereinsregister), der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) vorzunehmen.*

3. Protokoll der Gründungsversammlung mit den Inhalten:
  - Ort und Tag der Versammlung
  - Name von Versammlungsleiter und Protokollführer
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
  - Name, Beruf und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder
  - die Annahme der Wahl durch die Gewählten
  - Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterzeichnen haben

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Wohnort aufgeführt sind.  
(Muster Gründungsprotokoll, siehe Anlage 3)

#### 4. Satzung

Die Vereinssatzung im Original muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden. Neben dem Datum der Gründungsversammlung ist der Tag der Satzungs-Verabschiedung anzugeben.

*Muss-Inhalte der Satzung gem. § 57 BGB:*

- Vereins-Zweck
- Vereinsname
- Sitz des Vereins
- Eine Aussage darüber, dass der Verein ins VR eingetragen werden soll

*Soll-Inhalte der Satzung gem. § 58 BGB - Bestimmungen über:*

- Form des Ein- und Austritts der Mitglieder
- Beitragspflichten
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung
- Form der Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beurkundung der Beschlüsse

#### 5. Anmeldung beim Vereinsregistergericht

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB) muss der Verein vom Vorstand beim örtlich zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet werden.

*Hinweis: Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern mit Einzelvertretungsbefugnis, kann die Anmeldung durch jedes Vorstandsmitglied alleine erfolgen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten, müssen sie auch gemeinsam die Anmeldung durchführen.*

Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldungsschreiben in öffentlich beglaubigter Form gem. § 77 BGB, d.h. schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes.

*Inhalte des Anmeldungsschreibens:*

- Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung ins VR
- Namen, Geburtsdaten, Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder

Der Anmeldung muss gem. § 59 Abs. 2 BGB die Satzung im Original und in Kopie sowie eine Abschrift des Versammlungsprotokolls mit Anwesenheitsliste beigelegt werden.

Wenn die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Registergericht keine Beanstandungen erhebt, erfolgt die Eintragung des Vereins im Vereinsregister mit

*Name, Sitz, Tag der Gründung und den Namen der Vorstandsmitglieder.*

Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB).

## 6. Gemeinnützigkeit

Parallel zur Anmeldung beim Registergericht sollte sich der Vorstand unter Vorlage einer Kopie der Satzung und des Gründungsprotokolls an das örtlich zuständige Finanzamt für Körperschaft wenden und einen Bescheid über die vorläufige Gemeinnützigkeit beantragen.

## 7. Mitgliedschaft im BLSV

Alle Informationen zur BLSV-Mitgliedschaft sowie die Aufnahmeunterlagen können im Vereinesservicebüro des BLSV (Tel.: 089-15702-400 oder E-Mail [vsb@blsv.de](mailto:vsb@blsv.de)) abgerufen werden.

Zur Aufnahme in den BLSV werden folgende Beitrittsunterlagen benötigt:

- Beitrittserklärung
- Satzung
- den (vorläufigen) Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit)
- Formular Bestandsmeldung
- alphabetische Liste der Vereinsmitglieder
- Bestellschein für den *bayernsport*

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird die Aufnahme als Mitglied durch Veröffentlichung im *bayernsport* vollzogen.

## 8. Mitgliedschaft im Bayerischen Handball-Verband (BHV)

Es gilt § 5 der Satzung des Bayerischen Handball-Verbandes e.V. (kann auf [www.bhv-online.de](http://www.bhv-online.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden). Danach ist Folgendes zu beachten.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Jeder Verein, der Mitglied des BHV werden will, muss Mitglied des BLSV sein. <sup>2</sup>Dies gilt auch für alle Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden. <sup>3</sup> Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BHV nicht erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Gegenüber dem BLSV ist der Verein zur Meldung aller seiner Mitglieder verpflichtet, also aller Jugendlichen und Erwachsenen, gleich ob aktiv oder passiv. <sup>2</sup>Neuzugänge und Abgänge sind sofort namentlich zu melden.
- (3) <sup>1</sup>Nach Aufnahme in den BLSV ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb über die zuständige Bezirksspielleitung an die Geschäftsstelle des BHV zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzungen und Ordnungen des BHV, des SHV und des DHB anerkannt werden. <sup>3</sup>Dem Antrag sind zwei Exemplare der zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung des Vereins und eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen. <sup>4</sup>Im Falle der Gefährdung des Vereinszwecks des BHV durch Aufnahme des Antragstellers kann der Antrag abgelehnt werden. <sup>5</sup>Der BHV bestätigt die Aufnahme des Vereins durch eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des BLSV.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Vereine auch für Spielgemeinschaften.

## 9. Kosten der Vereinsgründung

Für die Vereinsgründung entstehen Kosten beim Notar für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung (Beglaubigung der Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes). Beim Amtsgericht fällt eine Eintragungsgebühr für die Eintragung ins Vereinsregister und für die Bekanntmachung der Eintragung im Amtsblatt an.

Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert, der einer Tabelle der Kostenordnung (KostO) entnommen werden kann und sich aus dem wirtschaftlichen Wert der beurkundeten Erklärung ergibt.

Bei einer Vereinsgründung wird der Geschäftswert gem. § 30 Abs. 2 KostO mit 3.000,00 € pauschal festgelegt, so dass die Kosten insgesamt bei ca. 125,00 € liegen.

Für die Neuaufnahme eines Vereins in den BLSV fällt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € an.

### **Quellen:**

- Bundesministerium der Justiz (2009). Leitfaden zum Vereinsrecht
- Burhoff, Detleff (2008). Vereinsrecht – Ein Leitfaden für Vereine und Mitglieder. Herne: Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH
- <http://www.bhv-online.de>
- <http://www.blsv.de>

### **Ansprechpartner:**

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.  
Zentrale Vereinsberatung  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: 089-15702-400  
Fax: 089-15702-299  
E-Mail: [vsb@blsv.de](mailto:vsb@blsv.de)

Bayerischer Handball-Verband e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel.: 089-15702-308  
Fax: 089-15702-340  
E-Mail: [info@bhv-online.de](mailto:info@bhv-online.de)